

**Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am Montag, den 19.06.2017 um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Brückes 1.**

**Öffentliche Sitzung**

1. Anträge aus den Ortsbeiräten
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
3. Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke, Mühlenteichbrücke)
4. Antrag der FDP-Fraktion vom 21.03.2017 bezüglich Body Cams für den Vollzugsdienst des Ordnungsamtes
5. Mitteilungen
6. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung**

7. Personalangelegenheiten
  8. Termin und Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrates
  9. Mitteilungen
  10. Anfragen
- Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 10	Datum 12.06.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/193
Beratungsfolge Hauptausschuss		Sitzungstermin 19.06.2017

**Anträge aus den Ortsbeiräten**

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt den beigefügten Anträgen aus den Ortsbeiräten zu.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am 19.06.2017	TOP 1
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Als Anlage fügen wir Sie folgende Beschlüsse der Ortsbeiräte bei:

**Ortsbeirat Bad-Münster am Stein-Ebernburg:**

- Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Abwassergebühren

**Ortsbeirat Planig:**

- Erweiterung Tempolimit (30km/h) ab der Mainzer Straße 120 bis zum Ortsende Planig
- Planung und Bau eines Verkehrskreisels Mainzer Straße / Felix-Wankel-Straße / Seeber Flur
- Herstellung von Straßenbeleuchtung in der Jupiterstraße

**Ortsbeirat Bosenheim:**

- Bereitstellung Grundstück für Spielplatz
- Einrichtung Bolzplatz
- Anlegung Radwegeanbindung an Baugebiet Weingärten

Adressaten für Handlungen des Ortsbeirates können nur die Gemeindeorgane, also die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat, sein.

Durch Stadtratsbeschluss vom 26.01.2017 wurden die Beschlüsse der Ortsbeiräte direkt an den Hauptausschuss delegiert.

Sichtvermerk des  
Dezernenten:

Sichtvermerk der  
Oberbürgermeisterin:

Sichtvermerke:  
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

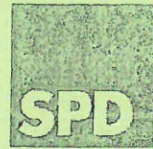
Auszug Ortsbeiratssitzung Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 10.05.2017

TOP 3. Antrag der Fraktion SPD bezüglich Bürgerinformationsveranstaltung zum  
Thema Abwassergebühren nach Ermittlung des Gesamtaufwands für  
Kanalsanierungsmaßnahmen (siehe Anlage)

Es spricht Herr Menger.

Es soll eine offizielle Stellungnahme in einer Bürgerinformationsveranstaltung geben. 11A

Abstimmung: einstimmig



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SPD-Fraktion im Ortsbeirat Bad Münster am Stein-Eberburg | Kurhausstraße 11 | 55583 Bad Kreuznach

Ortsvorsteherin  
Frau Dr. Mackeprang  
Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg  
Götzenfelsstraße 2  
55583 Bad Kreuznach

28.03.2017

### **Erhöhte Abwassergebühren im Stadtteil BME**

**Hier: Antrag der SPD-Fraktion im Ortsbeirat auf eine Bürgerinformationsveranstaltung**

Sehr geehrte Frau Dr. Mackenprang,

die SPD-Fraktion im Ortsbeirat BME beantragt hiermit eine Bürgerinformationsveranstaltung zu dem Thema: „Erhöhte Abwassergebühren in BME“.

Wie Ihnen ja bekannt ist, werden zurzeit im Stadtteil Bad Münster am Stein-Eberburg die Kanäle mit einer TV-Kamera immer noch befahren. Bisher wurden erhebliche Schäden in den Abwassersystem unseres Stadtteils festgestellt, die jetzt sukzessive von der Stadt Bad Kreuznach beseitigt werden. Die Kosten dafür tragen mit einem Sonderbeitrag alleine die Bürgerinnen und Bürger von BME. Für viele der Bürgerinnen und Bürger, die ein kleines bzw. mittleres Einkommen haben, stellt dies eine finanzielle Mehrbelastung dar.

Sobald die Befahrung der Abwasserkanäle abgeschlossen und der Gesamtschaden an den Anlagen ermittelt bzw. festgestellt wurde, beantragen wir eine Informationsveranstaltung durch die Stadtverwaltung Bad Kreuznach, damit die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über die erhöhten Abwassermehrgebühren (evtl. bis 2026) umfassend informiert werden.

Einen Abdruck dieses Antrages wurde der Stadtverwaltung Bad Kreuznach zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Menger

Fraktionsvorsitzender

## Auszug Ortsbeiratssitzung Planig vom 08.05.2017

### TOP 2: Erweiterung des Tempolimits (30 km/h) ab der Mainzer Straße 120 (Automobile Kleinz) bis zum Ortsende Planig (Richtung Ippesheim) – Antrag der SPD Planig

- Nach einigen Wortmeldungen und Diskussion über den Antrag und die Sachlage kam es zur Abstimmung.
- Der Ortsbeirat befürwortet die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag der SPD Planig mit 7 Zustimmungen bei 2 Ablehnungen. =10
- Bei der Diskussion kam der Wunsch nach einer aktuellen Verkehrszählung auf. Diese soll dann in einem Jahr wiederholt werden. Zudem hätte der Ortsbeirat auch gerne die Ergebnisse früherer Verkehrszählungen. Dadurch kann festgestellt werden inwieweit sich die Veränderungen in der Geschwindigkeitsbegrenzung auf die Zahlen der Verkehrszählung ausgewirkt hat beziehungsweise auswirken wird.

Sitzung des Ortsbeirates


Beratungs-/Beschlussvorlage

Stadtteil: Planig
Datum der Sitzung: 08.05.2017
Nr. der Tagesordnung: TOP 2

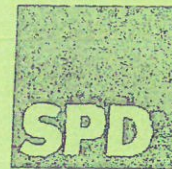
öffentlich  nichtöffentlich

<p><b>Betrifft:</b> Erweiterung des Tempolimits (30 km/h) ab der Mainzer Straße Nr. 120 (Automobile Kleinz) bis zum Ortsende Planig (Richtung Ippesheim) (Antrag der SPD Planig)</p>
<p><b>Beratungs-/Beschlussvorschlag:</b> Siehe Anlage zum TOP 2</p>
<p><b>Empfehlung/Beschluss:</b> Der Ortsbeirat beschließt die Erweiterung des Tempolimits (30 km/h) ab der Mainzer Straße Nr. 120 (Automobile Kleinz) bis zum Ortsende Planig (Richtung Ippesheim) und fordert die Verwaltung auf, dies kurzfristig umzusetzen.</p>

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja 7	Nein 2	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss

<p>Ausfertigungen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hauptamt</li> </ul>	<p>Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:</p> 
--	--



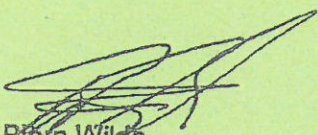


Antrag der SPD-Planig

Die SPD-Planig beantragt die Erweiterung des Tempolimits (30km/h) ab der Mainzer Str. 120 (Automobile Kleinz) bis zum Ortsende von Planig (Richtung Ippesheim)

Begründung:

- 1.) Viele Schüler und Schülerrinnen und auch ältere Mitbürger und Mitbürgerinnen müssen die Mainzer Str. überqueren, um an die Bushaltestellen zu kommen. Dieses ist zur Zeit nicht immer gefahrlos möglich. (kein Bürgersteig, Zebrastreifen oder Ampelanlage in diesem Bereich der Mainzer Str.)
- 2.) Um die Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr für die Anwohner der Mainzer Str. zu reduzieren. (besonders für die Nachtruhe könnte so ca. 7-8 dB weniger erreicht werden).

  
Björn Wilde  
SPD Stellv. Fraktionsvorsitzender



## Auszug Ortsbeiratssitzung Planig vom 08.05.2017

### TOP 4: Planung und Bau eines Verkehrskreisels Mainzer Straße / Felix-Wankel-Straße / Seeber Flur – Antrag CDU Planig

- Es wurde seitens des Ortsvorstehers darüber informiert, dass der Verkehrskreisel bereits im integrierten Verkehrskonzept vorgesehen ist.
- Von daher fordert der Ortsbeirat schnellstmögliche Planung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen.
- Der Ortsbeirat befürwortet die Beschlussvorlage beziehungsweise den Antrag der CDU Planig mit 7 Zustimmungen bei 2 Enthaltungen.

HA

**Sitzung des Ortsbeirates**

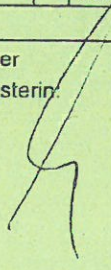
**Beratungs-/Beschlussvorlage**

Stadtteil: Planig
Datum der Sitzung: 08.05.2017
Nr. der Tagesordnung: TOP 4

öffentlich       nichtöffentlich

Betrifft: Planung und Bau eines Verkehrskreisels Mainzer Straße/Felix-Wankel-Straße/Seeber Flur (Antrag der CDU Planig)
Beratungs-/Beschlussvorschlag: Siehe Anlage zum TOP 4
Empfehlung/Beschluss: Der Ortsbeirat beschließt, ein Kreisell Mainzer Straße/Felix-Wankel-Straße/Seeber Flur würde zum besseren Verkehrsfluss beitragen. Gleichzeitig würden Raser auf der Mainzer Straße abgebremst werden. Der Ortsbeirat fordert die Verwaltung auf, einen Verkehrskreisell in o. g. Bereich zu planen und durchführen zu lassen.

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja 7	Nein	Enthal- tungen 2	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ausfertigungen an: - Hauptamt HP	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 
--	---

Orstvorsteher  
Dirk Gaul-Roßkopf  
55545 Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, den 24.04.2017

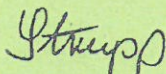
## Antrag der CDU – Planig

Kreisel Mainzer Straße / Felix-Wankel-Straße / Seeber Flur

Aufgrund der wachsenden Gewerbegebiete, allein in der Felix-Wankel-Straße, staut sich der Verkehr zu manchen Zeiten, manchmal durch Fahrzeuge der Firmen Thress, TBG, Jost, Veolia, sodass Kundschaft der Firma Hammer nicht mehr vom Parkplatz zur Mainzer Straße kommen, wenn nicht ein LKW - Fahrer diese rauswinkt. Dasselbe Problem besteht auf der Seite des Seeber Flurs durch Fahrzeuge der Firmen Bott , Geis und Zulieferfahrzeuge. Es kommt sehr oft vor, dass LKWs von beiden Seiten des Gewerbegebiets an der Kreuzung zur Mainzer Straße zeitgleich ankommen. Durch die erhöhte Wartezeit ist auch ein Durchkommen für andere Fahrzeuge kaum möglich.

### Beschlussfassung

Der Ortsbeirat beschließt, ein Kreisel Mainzer Straße / Felix-Wankel-Straße / Seeber Flur würde zum besseren Verkehrsfluss beitragen. Gleichzeitig würden Raser auf der Mainzer Straße abgebremst werden.



Thomas Strupp

CDU - Fraktionsvorsitzender



## Auszug Ortsbeiratssitzung Planig vom 08.05.2017

### TOP 5: Herstellung von Straßenbeleuchtung in der Jupiterstraße Haus Nrn. 35 - 39 und 48

- Nach einer kurzen Diskussion wurde der Antrag vom Ortsvorsteher zurückgezogen. Es ist zunächst notwendigerweise zu erfragen, welche Kosten auf die Anwohner zukommen. Ebenso ist zu erkunden, ob die Anwohner die Beleuchtung unter diesen Auflagen wünschen.

Sitzung des Ortsbeirates


Beratungs-/Beschlussvorlage

Stadtteil: Planig
Datum der Sitzung: 08.05.2017
Nr. der Tagesordnung: TOP 5

öffentlich       nichtöffentlich

<p>Betrifft: Herstellung von Straßenbeleuchtung in der Jupiterstraße Haus Nrn.: 35 – 39 und 48</p> <p>Beratungs-/Beschlussvorschlag: Im Bereich der Jupiterstraße Haus-Nrn. 35 – 39 und Nr. 48 ist keine Straßenbeleuchtung vorhanden, dies stellt ein Sicherheitsrisiko für die Anwohner dar. Der Ortsberiat beschließt die Verwaltung aufzufordern, in diesen Bereichen ausreichende Straßenbeleuchtung zu planen und umzusetzen.</p> <p>Empfehlung/Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt, der Ortsbeirat bittet die Verwaltung in diesem Punkt zu klären, ob die betroffenen Anwohner in diesem Bereich an den Herstellungskosten für die Straßenbeleuchtung beteiligt werden müssen, und wenn ja, wie hoch diese Kostenbeteiligung für die Anwohner sein wird.</p>
---

Beratungs-/Beschlussergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthal- tungen	Laut Beratungs-/ Beschluss- vorschlag	Abweichende Empfehlung/ abweichender Beschluss
<input checked="" type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit					<input type="checkbox"/>

<p>Ausfertigungen an:</p> <p>- Hauptamt</p> <p>HA</p>	<p>Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:</p> 
---	--



Hauptamt

Datum:

08.06.17

Auszug aus der Niederschrift

- über die Sitzung des Hauptausschusses
- über die Sitzung des Stadtvorstandes
- über die Sitzung des Ortsbeirates **Bosenheim**
- über die Besprechung mit den Ortsvorstehern
- über die Besprechung mit dem Personalrat

am:

an:

03.05.17

Abt. 101

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Stellungnahme

weitere Veranlassung

HA-Beschluss

übersandt.

Im Auftrag

Schug

Empfehlung / Beschluss

Das Gelände des Spielplatzes "Im Oberen Grund" ist verkauft, der Spielplatz soll entfallen. Der OV bietet erneut an, dass elterliche brachliegende Grundstück (Flur 7, 394/32) in diesem Bebauungsgebiet zur Verfügung zu stellen, auf das die Spielgeräte umgesetzt werden können. Das Grundstück ist gut einsehbar. In diesem Neubaugebiet wohnen 30 Kinder, für die der Spielplatz "Hackenheimerstraße" zu weit weg ist.



**Bad Kreuznach**

Bolzplatz

Datum: 09.06.2017

Maßstab: 1 : 1.000

Sachbearbeiter: Axel Kiltz



Hauptamt

Datum:

08.06.17

Auszug aus der Niederschrift

- über die Sitzung des Hauptausschusses
- über die Sitzung des Stadtvorstandes
- über die Sitzung des Ortsbeirates **Bosenheim**
- über die Besprechung mit den Ortsvorstehern
- über die Besprechung mit dem Personalrat

am:

an:

03.05.17

Amd 23

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Stellungnahme

weitere Veranlassung

Bitte Lageplan an Abt. 101 zuerkommen lassen, HA-Beschluss  
übersandt.

Im Auftrag

Schug

Einrichtung eines Bolzplatzes in Bosenheim

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Nachdem der Tennenplatz des TuS in einen Rasenplatz umgewandelt und eingezäunt wurde, fehlt eine frei zugängliche Fläche, auf der Fußball gespielt werden kann.

Fortsetzung siehe Rückseite

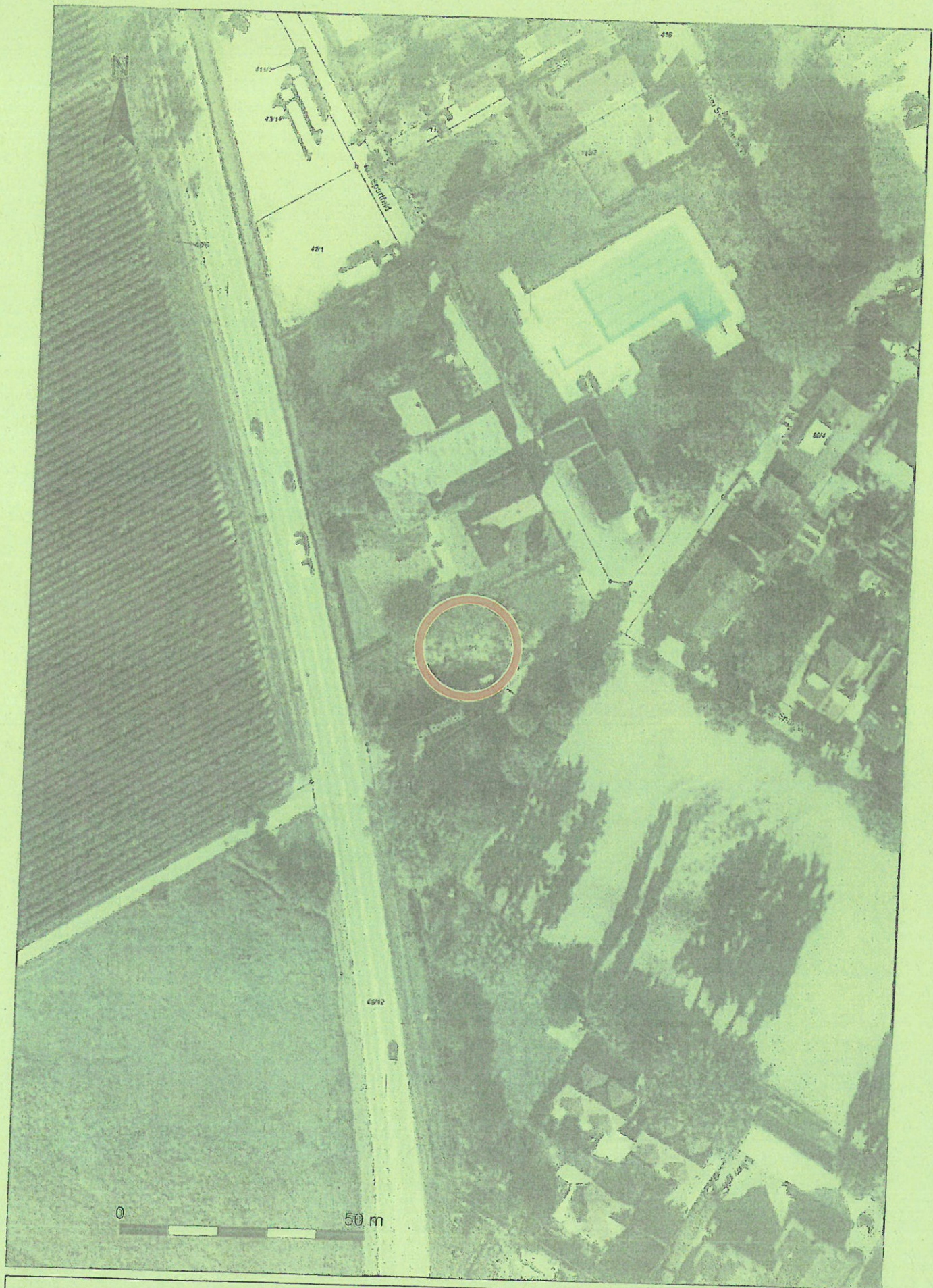
Empfehlung / Beschluss

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen ob prinzipiell ein Bolzplatz auf dem Gelände oberhalb des Schwimmbades (Flur 6, 34/1) eingerichtet werden kann und welche Maßnahmen zur Sicherung getroffen werden müssen aufgrund der Nachbarschaft zur B428. Mit den Nachbarn ist noch nicht gesprochen worden. Weiterhin bitten wir andere Standorte auf ihre Eignung hin zu untersuchen , so z. B auf der Heckwiese die Fläche Flur 1, 393 zwischen Grundweg und Rheingaustraße.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beratungs- /Beschlussergebnis

101/91	<input checked="" type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beratung-/ Beschluss- Vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichende Empfehlung / abweichender Beschluss



**Bad Kreuznach**  
Bolzplatz

Datum: 09.06.2017  
Maßstab: 1 : 1.000  
Sachbearbeiter: Axel Kiltz





**Bad Kreuznach**

Bolzplatz

Datum: 09.06.2017

Maßstab: 1 : 1 000

Sachbearbeiter: Axel Kiltz





08.06.17

Auszug aus der Niederschrift

- über die Sitzung des Hauptausschusses
- über die Sitzung des Stadtvorstandes
- über die Sitzung des Ortsbeirates **Bosenheim**
- über die Besprechung mit den Ortsvorstehern
- über die Besprechung mit dem Personalrat

am: 03.05.17 an: Abi. DA

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Stellungnahme

weitere Veranlassung

HA Beschluss  
übersandt.

Im Auftrag

Schweg

Betrifft

Bebauungsplan „Zwischen Bosenheimer Straße, B428 und Riegelgrube“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Bosenheimer Straße, B428 und Riegelgrube“

Empfehlung / Beschluss

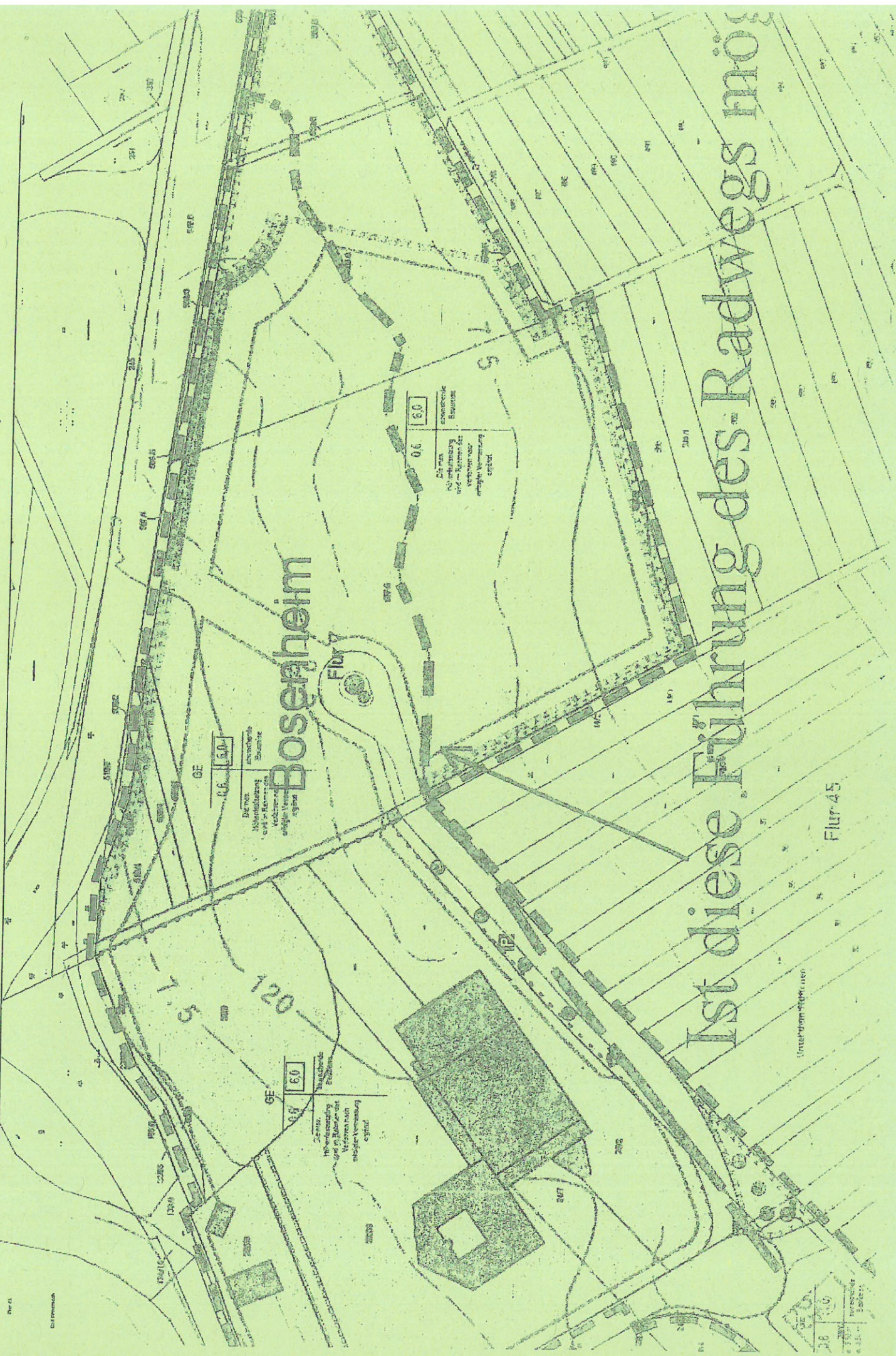
Es wird angeregt zu prüfen, ob die Radwegeanbindung entlang der Höhenlinie 125 m angelegt werden kann (s. Karte im Anhang). Damit wäre die Radwege-Anbindung an das Baugebiet Weingärten ohne „überflüssige“ Höhenmeter erfolgt.  
Der eingezeichnete Rad- und Fußweg zeigt im Bereich des Flurstücks 116/1 einen Versatz durch zwei rechtwinklige Kurven. Es wird angeregt, die Kurven mit größeren Radius zu gestalten, um dem Radfahrer eine flüssige Fortbewegung zu ermöglichen.

Fortsetzung siehe Rückseite

Beratungs- / Beschlussergebnis

<input checked="" type="checkbox"/> ein- stimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beratung-/ Beschluss- Vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichende Empfehlung / abweichender Beschluss
---	--	-----------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	---	---

# Bosenheimer Straße, B428 und Riegelgrube" (Nr. 5/16)



Ist diese Führung des Radwegs möglich

Flur 45

Umrissplan Nr. 1000/1000

1:500  
 1955  
 1000/1000  
 1000/1000



öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Recht und Ordnung	Datum 12.05.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 2017/110
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Finanzausschuss		02.05.2017
Hauptausschuss		08.05.2017
Hauptausschuss		19.06.2017
Stadtrat		29.06.2017

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Satzung zu beschließen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Hauptausschuss	Sitzung am	TOP 2
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Die Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wurde zuletzt 2011 geändert, die letzte Änderung des Gebührenverzeichnisses datiert aus dem Jahr 2006.

Die aktuelle Änderung erfolgt vorrangig zur Aufnahme von Regelungsinhalten aufgrund der sich in der Praxis ergebenden Problemstellungen.

So wird zur Regulierung von Anzahl und Erscheinungsbild und zur Vermeidung der Überfrachtung des öffentlichen Verkehrsraumes in § 4 Absatz 3 der Satzung eine Richtlinie für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke) etabliert. Diese Gestaltungsrichtlinie ist ebenfalls vom Stadtrat zu beschließen.

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält neue Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Befreiung von Sondernutzungsgebühren für bestimmte Arten von Veranstaltungen. Die Regelung wird im Wesentlichen aufgenommen, um Veranstaltungen von Innenstadtakteuren zu privilegieren. Insbesondere sind für 2017 in der Sommerzeit mehrere Veranstaltungen der Initiative „Meine Stadt“, Herrn Schnorrenberger, von derzeit absehbar 17 Tagen auf dem Kornmarkt geplant (Streetfood Festival, Stadtfest und Strandwochen). Hierfür wären nach den derzeitigen Gebührensätzen ca. 7.000 € zu entrichten.

Bezüglich der Gebühren für Sondernutzungen, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird mit dem neuen § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung eine Auffangregelung geschaffen.

Zudem wird eine Anpassung der im Gebührenverzeichnis enthaltenen Sondernutzungsgebühren vorgenommen, da die letzte Anhebung im Jahr 2006 erfolgt ist. In Anbetracht des Zeitraums von 11 Jahren wird eine Anhebung um 30 % und Aufrundung auf den jeweils nächsten halben oder vollen Eurobetrag für angemessen erachtet. Das derzeitige Gebührenaufkommen aller Sondernutzungen beträgt rund 160.000 € jährlich.

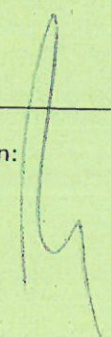
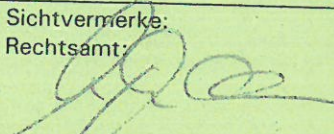
Zudem wurden 3 neue Gebührentatbestände geschaffen, die Praxisrelevanz haben.

Aufgrund der Beratung im Hauptausschuss am 08.05.2017 wurden zwei weitere Änderungen in den Entwurf eingearbeitet.

Hierbei handelt es sich um eine Regelung, wonach das Aufstellen von bis zu zwei Pflanzgefäßen zur Markierung der Eingangsbereiche von Geschäften oder Gaststätten von den Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise befreit werden kann (neuer § 5 Abs. 8 Satz 2).

Weiterhin wurde eine Regelung geschaffen, mit der es ermöglicht wird, aufgrund schlechten Wetters während der Saisonmonate von April bis September die Sondernutzungsgebühren für die Außenbestuhlung auf die Hälfte (und damit auf den Betrag für die Monate von Oktober bis März) zu reduzieren (neuer § 9 Sätze 2 und 3).

Die einzelnen Änderungen in Satzung und Gebührenverzeichnis können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin: 	Sichtvermerke: Rechtsamt:  Kämmereiamt:
--------------------------------	--	---

bisher	neu
<p><b>§ 4</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der die Straße benutzt und/oder</li> <li>2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.</li> </ol> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(3) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Erlaubnis</b></p> <p>(1) Die Erlaubnis wird denjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der die Straße benutzt und/oder</li> <li>2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.</li> </ol> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Stadtverwaltung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Ist beabsichtigt, ganze Straßenzüge oder ganze Plätze in Anspruch zu nehmen, ist der Antrag grundsätzlich bis Ende Februar eines jeden Jahres zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.</p> <p>(3) Im Geltungsbereich der „Richtlinie der Stadt Bad Kreuznach für die Gestaltung von Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Brückenschlag (Alte Nahebrücke und Mühlenteichbrücke)“ kann eine Sondernutzungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung dieser Richtlinie entspricht.</p> <p>(4) Die Erteilung der Erlaubnis (Neuerteilung oder Umschreibung der Erlaubnis auf einen Dritten) kann von der vorherigen Zahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Entgelte (Vorschuss) abhängig gemacht werden.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Entgelte</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).</p> <p>(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.</p>	<p><b>§ 5</b> <b>Entgelte</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Sondernutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).</p> <p>(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben.</p>

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mindestens 10 €, erhoben. Dies gilt nicht bei der Umschreibung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten, wenn die Benutzungsgebühr für die Sondernutzungserlaubnis bereits entrichtet wurde.

(4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.

(5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 des Landesgebührengesetzes. Jugendliche werden von Gebühren befreit, wenn sie mit der Sondernutzung nicht wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verfolgen.

(6) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.

(7) Informationsstände der Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber sind zwei Monate vor der entsprechenden Wahl gebührenfrei. Dies gilt jedoch nur für die an der jeweiligen Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Oberbürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen oder Einzelbewerber und nur für täglich je einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstige Vereinigung oder jeden Einzelbewerber in jedem Ortsbezirk und täglich einen Informationsstand für jede Partei, Wählergruppe, sonstiger Vereinigung oder jeden Einzelbewerber im übrigen Stadtgebiet.

(8) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(8) Von den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die

1. unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin stehen,
2. zum Zweck der erhöhten Frequenzierung der Innenstadt durchgeführt werden,
3. nicht von Gemeinnützigen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Gewinn überwiegend einem gemeinnützigen oder karitativen Zweck zugeführt wird.

Eine ganz oder teilweise Befreiung ist außerdem für die Aufstellung von max. zwei Pflanzgefäßen zur Markierung des Eingangsbereichs von Betrieben möglich.

(9) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 6

##### Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach

#### § 6

##### Bemessung der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nach Satz 1 nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die der beabsichtigten Sondernutzung am nächsten kommt und im Gebührenverzeichnis enthalten ist.

(2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr gestattet, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet.

Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

#### § 9

##### Erstattung von Entgelten

Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.

(3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühren vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach In-Kraft-Treten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

#### § 9

##### Erstattung von Entgelten

Benutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Benutzungsgebühren nach Nummer 33 des Benutzungsgebührenverzeichnisses können für die Zeit von April bis September für den jeweiligen Monat hälftig erstattet werden, wenn die Niederschlagsmengen eines Monats den aktuellen langjährigen Mittelwert für diesen Monat um mehr als 50 v.H. übersteigen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die Daten des Dienstes [www.wetter.rlp.de](http://www.wetter.rlp.de). Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

**Anlage zur Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen vom 12.12.2006**

**Benutzungsgebührenverzeichnis**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	bisher Gebühr in €	neu Gebühr in €
<b>1</b>	<b>Baumaßnahmen</b>			
10	Straßenaufbrüche, Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Arbeitswagen, Maschinen, Geräten, Bauzäunen, Lagerung von Material und dgl., je qm	wöchent- lich	0,35	0,50
<b>2</b>	<b>Werbemaßnahmen</b>			
20	Werbeanlagen mit Ausnahme der Nr. 21 (z. B. Kundenstopper) je qm Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 45,00	6,50 58,50
21	Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die überwiegend privatrechtlichen Interessen dienen, je Stück	monatlich jährlich	6,00 60,00	8,00 78,00
22	Plakate / Plakatständer bis DIN A1, je Plakat	täglich	0,55	1,00
23	Werbepanner, je Stück	täglich	5,50	7,50
<b>3</b>	<b>Gewerbliche Nutzungen</b>			
30	Kioske, Stände, Verkaufswagen u. ä. Verkaufseinrichtungen mit Ausnahme der Nr. 31, je qm	täglich	1,50	2,00
31	Verkaufseinrichtungen nach Nr. 30, welche Speisen, Getränke oder Genussmittel zum sofortigen Verzehr anbieten (Imbissstände), je qm	täglich	3,00	4,00
32	Warenautomaten, Auslage- und Schaufensterkästen, Warenauslagen, Wertstoff- und Kleidercontainer, je qm	jährlich	Stufe 1: 48,00 Stufe 2: 42,00 Stufe 3: 36,00	Stufe 1: 62,50 Stufe 2: 55,00 Stufe 3: 47,00
33	Aufstellung von Tischen und Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten (z. B. Straßencafé, Straßenfeste etc.), je qm	monatlich  April bis September  Oktober bis März	  Stufe 1: 8,00 Stufe 2: 7,50 Stufe 3: 7,00  jeweils die Hälfte der Ge- bühr von April bis September	  Stufe 1: 10,50 Stufe 2: 10,00 Stufe 3: 9,50  jeweils die Hälfte der Ge- bühr von April bis September
34	Informationsstände, je qm	täglich	6,00	8,00
35	Inanspruchnahme des Kornmark-	täglich	200,00	260,00

	tes, je 500 qm			
36	Inanspruchnahme des Eiermarktes, je 500 qm	täglich	150,00	195,00
37	Sonstige Fälle, je qm	täglich monatlich	2,00 10,00	3,00 13,00
4	<b>Sonstige Sondernutzungen</b>			
41	Informationsstände nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	3,00	4,00
42	Verkaufseinrichtungen nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,00	1,50
43	Sonstige Fälle nicht gewerblicher Art, je qm	täglich	1,50	2,00
44	Drehgenehmigungen u.ä.	täglich		20 - 200,00
45	Weinstand an Wochenmarkttagen	täglich		5,00
46	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich		80,00

Die Stufen 1 - 3 ergeben sich aus dem Lageplan, welcher Bestandteil der Anlage ist.